

Merkblatt zum Umgang mit asbesthaltigen Stoffen

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender Silikatfasern. Asbest wird unter anderem zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, als Reibbelag, als Dämmmaterial und zur Herstellung von Asbestzement benutzt.

Die erwiesene Gesundheitsgefährdung verbietet inzwischen ein in Verkehr bringen von Asbest bzw. asbesthaltigen Produkten. Asbesthaltige Abfälle können bei der Sanierung oder beim Abbruch von Gebäuden und technischen Anlagen anfallen. Asbest bzw. asbesthaltige Abfälle sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

1. Bei Abbruch- und Sanierarbeiten ist folgendes zu beachten:

Die Arbeiten an Asbest bzw. Asbestzement sind 7 Tage vor Beginn bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm, Tel. 0731-161-6055 oder 0731-161-6041 oder per Email: umweltrecht@ulm.de anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist unter anderem eine Annahmeerklärung der zuständigen Entsorgungseinrichtung beizulegen. Diese Annahmeerklärung erhalten Sie in Form eines Entsorgungsnachweises bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (Tel. 0731-161-6634). Der Transport darf nur von fachkundigen und zuverlässigen Transportunternehmen mit einer entsprechenden Transportgenehmigung durchgeführt werden.

Die Arbeiten an Asbestzementprodukten, sowie Arbeiten an schwachgebundenem Asbest im geringen Umfang (maximal 4 Stunden mit 2 Arbeitnehmern und einer Faserfreisetzung kleiner als 150000 Fasern je m³) sind von Personen mit einem Sachkundenachweis mindestens gemäß Anlage 4 - Technische Regeln Gefahrstoff – TRGS 519 durchzuführen.

Die Arbeiten an schwachgebundenem Asbest sind von Personen mit einem Sachkundenachweis gemäß Anlage 3 - Technische Regeln Gefahrstoff – TRGS 519 durchzuführen.

Die Arbeiten an Asbestprodukten mit geringer Exposition (es werden hierbei standardisierte Arbeitsverfahren von dem Berufsgenossenschaftlichem Institut für Arbeitssicherheit vorgegeben, z.B. Gewichtserleichterung von Elektrospeicherheizgeräten) sind von Personen mit einem Sachkundenachweis mindestens gemäß Anlage 5 - Technische Regeln Gefahrstoff – TRGS 519 durchzuführen. Das durchzuführende Unternehmen muss lediglich eine einmalige Unternehmeranzeige bei der zuständigen Verwaltungsbehörde durchführen, eine Objektbezogene Anzeige entfällt für standardisierte Arbeitsverfahren mit geringer Exposition.

Auch der Transport von Asbestabfällen darf nur von zuverlässigen und fachkundigen Firmen durchgeführt werden. Zum Transport sind zur Vermeidung von Staubemissionen geschlossene Behälter nötig. Das Beladen von Asbestabfällen muss nach den TRGS 519 erfolgen.

2. Die Unterschiede der Asbestabfälle und ihre Entsorgung

a) Asbestzement (festgebundener Asbest) - Abfallschlüssel 170605

Festgebundener Zement mit einer Rohdichte > 1400 kg/cbm, 10-15% Asbest, 85-90% Zement, z.B.: Platten von Fassaden, Dacheindeckungen, Lüftungskanäle.

Asbestzementabfälle aus dem Stadtgebiet Ulm müssen auf der Bauschuttdeponie Donaustetten angeliefert werden. Hierzu ist nach der Nachweis-Verordnung ein Entsorgungsnachweis notwendig. Dieser ist bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (Tel. 0731-161-6634) zu beantragen.

Die Asbestzementabfälle sind in reißfesten Big-Bags (Kunststoffsäcke) oder eingeschlagen in reißfesten Folien staubfrei anzuliefern.

Die Anlieferung ist nur zulässig, wenn die Abfälle vom Anlieferer mittels Kran oder von Hand vorsichtig abgeladen werden.

Die Abfälle dürfen nicht gekippt oder geworfen werden.

b) Schwachgebundener Asbest (Spritz-, Weichasbest) - Abfallschlüssel 170605

Schwachgebundener Asbest mit einer Rohdichte < 1000 kg/cbm, ca. 60 % Asbestpulver, 40% Zement, z.B.: leicht zerfaserbare Produkte wie Schnüre, Matten, Spritzputz oder Leichtbauplatten.

Am Anfallort müssen die Asbestabfälle mit Zement oder geeignetem anderen Bindemittel gebunden und in Big-Bags verpackt werden.

Fallen die Asbestabfälle im Stadtgebiet Ulm an müssen sie über die Bauschuttdeponie Donaustetten entsorgt werden. Hierzu ist nach der Nachweis-Verordnung ein Entsorgungsnachweis notwendig. Dieser ist bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm (Tel. 0731-161-6634) zu beantragen.

Die Anlieferung ist nur auf LkW-Pritschenwagen mit Kranaufbau zulässig.

Die Abfälle dürfen nicht gekippt oder geworfen werden.

c) Nachtspeicheröfen

Die überwiegende Zahl der vor 1977 hergestellten Elektrospeicherheizgeräte enthalten asbesthaltige Bauteile, in denen Asbest in schwach gebundener Form vorliegt. In der Mehrzahl der Geräte befindet sich Asbest in der Wärmedämmung des Speicherkernunterbaus und wird damit teilweise vom Luftstrom berührt. Bei einigen Fabrikaten sind auch die seitlich oder die oberhalb des Speicherkerns befindlichen Platten asbesthaltig. Die Dämmstoffhülsen für die Steuerpatrone des Aufladereglers enthalten teilweise bis Baujahr 1984 noch Asbest. Bei wenigen Geräten sind auch die Dämmscheiben am Ventilatorgehäuse asbesthaltig.

Ob und in welchen Geräten nun tatsächlich asbesthaltige Bauteile verwandt wurden bzw. welche Bauteile betroffen sind, kann entweder beim jeweiligen Gerätehersteller oder über Ihren Elektroinstallateur erfragt werden. Folgende Angaben sind hierzu notwendig: Hersteller, Baujahr, Typenbezeichnung, Seriennummer.

Die Angaben sind in der Regel dem Typenschild zu entnehmen, welches an der Seite oder an der Rückwand des Gerätes im Sockelbereich angebracht sein kann. Bei manchen Geräten befindet es sich im Kabelanschlussraum, der jedoch nur durch eine Fachfirma geöffnet werden darf. Baujahr und Seriennummer sind oft in der Fabrikationsnummer enthalten. Wenn keine eindeutigen Angaben vorliegen, sollte bei Geräten, die vor 1977 gebaut wurden, sicherheitshalber von einer Asbesthaltigkeit ausgegangen werden. Die Entsorgung der Nachtspeicheröfen muss nach den Sicherheitsvorkehrungen TRGS 519 durch eine Fachfirma erfolgen.

Informationen hierzu und über die Fachfirmen erhalten Sie bei:

- Energieberatung der SWU Tel. 0731-166-1530
- Handwerkskammer Ulm, Tel. 0731-1425-66
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, Tel. 0731-161-6634